



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 07.02.2019  
Sachb.: Kevin Bierbauer  
Tel.: +43 5 7600-2923  
Fax: +43 5 7600-2899  
E-Mail: post.a2@bgld.gv.at

**Zahl:** A2-ER-100-1284/1-3

**Betreff:** Netz Burgenland GmbH;  
**20-kV-Erdkabelleitungen in den KG St. Martin in der Wart,  
Drumling und Stadtschlaining**  
Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb;

### KUNDMACHUNG

Die Netz Burgenland GmbH, 7000 Eisenstadt, Kasernengasse 9, hat unter Vorlage der Einreichunterlagen um die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der folgenden Anlage angesucht:

**Ersatz und teilweiser Ersatz der bestehenden 20-kV-Freileitungen in den Abschnitten 5-22-00 und 5-22-04, durch zwei 20-kV-Erdkabelleitungen.**

**Betroffene Grundstücke in der Katastralgemeinde St. Martin in der Wart Nr.: 1385, 1468.**

**Betroffene Grundstücke in der Katastralgemeinde Drumling Nr.: 1798, 1272, 1328/1, 1328/2, 1224/3, 1224/1, 1224/2, 1220/1, 1208, 304/1, 324, 304/4, 138/1, 152, 151, 277, 255.**

**Betroffene Grundstücke in der Katastralgemeinde Stadtschlaining Nr.: 1767, 1825.**

Hierüber wird im Sinne des Burgenländischen Starkstromwegegesetzes, LGBL. Nr. 10/1971 idgF, sowie §§ 40 bis 44 AVG eine mündliche Verhandlung für

**Dienstag, den 26.02.2019,**

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer **um 10:00 Uhr**

**im Amt der Bgld. LReg., LH Neu, Bauteil B, 3. Stock, Zi 303 anberaumt.**

Verhandlungsleiterin: Elisabeth Maschitz

Die Entwurfsbehalte liegen bis zum Verhandlungsvortrag im Gemeindeamt während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Einwendungen von Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben, finden nur Berücksichtigung, wenn sie spätestens am Tage vor der Verhandlung beim Amt d. Bgld. LReg., Abt. 2, Hauptreferat Wirtschaft, Anlagen und Tourismus, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, einlangen oder während der Verhandlung vorgebracht werden.

Zufolge § 42 Abs. 1 AVG verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Bevollmächtigte haben sich mit einer ordnungsgemäßen Vollmacht auszuweisen. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können zufolge § 42 AVG nicht berücksichtigt werden.

**Parteien, die keine Einwendungen vorbringen wollen, brauchen zur Verhandlung nicht zu erscheinen.**

Ergeht an:

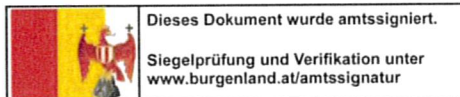
1. die Stadtgemeinde Oberwart, 7400 Oberwart, Hauptplatz 9  
(in zweifacher Ausfertigung unter Anschluss eines Entwurfsgleichstückes (**Parie B**) mit dem Ersuchen die Kundmachung an der do. Amtstafel anzuschlagen und ihren Inhalt auch sonst in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.)  
Die Pläne sind während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. **Die mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung und das Entwurfsgleichstück sind nach Abnahme, dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abt 2 – Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft, zH des Verhandlungsleiters zurückzusenden.**

2. die Stadtgemeinde Stadtschlaining, 7461 Stadtschlaining, Baumkirchner Straße 1 (in zweifacher Ausfertigung unter Anschluss eines Entwurfsgleichstückes (**Parie C**) mit dem Ersuchen die Kundmachung an der do. Amtstafel anzuschlagen und ihren Inhalt auch sonst in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.)  
Die Pläne sind während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. **Die mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung und das Entwurfsgleichstück sind nach Abnahme, dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abt 2 – Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft, zH des Verhandlungsleiters zurückzusenden.**
3. die Netz Burgenland GmbH – Sparte Strom, 7000 Eisenstadt, Kasernenstraße 9, per E-Mail;
4. das Amt der Burgenländischen Landesregierung; Abteilung 2 - Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft; Hauptreferat Landesplanung; 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, per E-Mail;
5. das Amt der Burgenländischen Landesregierung; Abteilung 5 - Baudirektion, Hauptreferat Sachverständigendienst, 7400 Oberwart, Wiener Straße 53, mit dem Ersuchen, einen Amtssachverständigen für Elektrotechnik (DI (FH) Wolfgang Koller) zu entsenden; per E-Mail unter Anschluss der elektronisch vorgelegten Projektunterlagen;
6. die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde, 7000 Eisenstadt, Thomas-Alva-Edison-Straße 2 - TechLab Eisenstadt - Bauteil 1, Erdgeschoß; unter Anschluss der elektronisch vorgelegten Projektunterlagen, per E-Mail;
7. das Arbeitsinspektorat Burgenland, 7000 Eisenstadt, Franz Schubert-Platz 2, unter Anschluss der elektronisch vorgelegten Projektunterlagen, per E-Mail;
8. die Bezirkshauptmannschaft Oberwart, 7400 Oberwart, Hauptplatz 9, per E-Mail;
9. die Netz Burgenland GmbH – Sparte Erdgas, 7000 Eisenstadt, Kasernenstraße 9, unter Anschluss der elektronisch vorgelegten Projektunterlagen, per E-Mail;
10. die A1 Telekom Austria AG, Service Network Planning Convergent Access S/E 1, 2500 Baden, Kanalgasse 7-9; unter Anschluss der elektronisch vorgelegten Projektunterlagen, per E-Mail;
11. die Kabelplus GmbH, 2344 Maria Enzersdorf, Südstadtzentrum 4, unter Anschluss der elektronisch vorgelegten Projektunterlagen, per E-Mail;
12. die Stadtgemeinde Oberwart, 7400 Oberwart, Hauptplatz 9, (als Vertreterin des öffentlichen Gutes), per E-Mail;
13. die Stadtgemeinde Stadtschlaining, 7461 Stadtschlaining, Baumkirchner Straße 1, (als Vertreterin des öffentlichen Gutes und Grundstückseigentümerin), per E-Mail;

14. die Republik Österreich (Öffentlichen Wassergut), p.A. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – Baudirektion, Fachgruppe Wasser, Umwelt und Ländliche Struktur, HR Wasserwirtschaft, Referat Wasserwirtschaftliche Planung, unter Anschluss der elektronisch vorgelegten Projektunterlagen, per E-Mail;

15. das Land Burgenland (Landesstraßenverwaltung), BBS Bau- und Betriebsdienstleistungszentrum Süd, 7400 Oberwart, Wiener Straße 53, unter Anschluss der elektronisch vorgelegten Projektunterlagen, per E-Mail;

Für die Landesregierung:  
Im Auftrag der Abteilungsvorständin:  
Mag. Stefan Denk



Angeschlagen am: 07.02.2019

Abgenommen am: 26.02.2019

